

BESCHLUSSDRUCKSACHE NR. 211/2013			öffentlich X	nicht-öffentlich				
Bezugsdrucksachen:								
Finanzielle Auswirkungen								
			Haushaltsjahr: 2013					
Produktkonto:								
einmalige Kosten: 0,00 EUR								
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):								
			Beschluss		Stimmen			
Gremium	Sitzung am	TOP	Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Umwelt- und Stadtentwick-lungsausschuss	21.10.2013							
Verwaltungsausschuss	28.10.2013							
Ortsrat der Ortschaft Beven-sen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
CDU-Fraktion OR Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlen-felder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
- Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 zur Drucksache beigefügte Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zu den allgemeinen Planungsabsichten des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover (RROP 2015) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme soll an die Region Hannover übersandt werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.08.2013 hat die Region Hannover die Stadt Neustadt a. Rbge. über die Neuaufstellung des RROP 2015 und die allgemeinen Planungsabsichten informiert (s. Anlage 1).

Die stichpunktartig aufgeführten inhaltlichen Schwerpunkte des RROP 2015 sind der Anlage 1 zu entnehmen. Bei der Erarbeitung des neuen RROP werden die Vorgaben des LROP 2008 aufgegriffen und die Ergebnisse des zurzeit laufenden Leitbildprozesses zur Neuaufstellung des RROP 2015 berücksichtigt. Die ermittelten Rahmenbedingungen für das RROP 2015 sind im Internet unter: <http://hannover.zukunftsbild.net/startseite-neu/herausforderungen/> einzusehen. Das RROP 2015 wird danach neben dem demografischen Wandel auch Punkte berücksichtigen müssen wie z.B. Energiewende und Klimawandel, wirtschaftlicher Strukturwandel und Endlichkeit der Ressourcen.

Die Stellungnahme der Stadt (s. Anlage 2) greift diese Herausforderungen auf und weist auf aktuelle Überlegungen und Konzepte in Neustadt a. Rbge. hin. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Themen Siedlungsentwicklung und Windenergie. Aber auch Aufgaben wie Wirtschaft und Verkehr sowie Rohstoffgewinnung werden thematisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Region Hannover abgestimmt worden ist, dass die Ergebnisse des Neustädter Repoweringkonzeptes, das auch dezidiert Aussagen zu möglichen Potenzialstandorten enthält, derzeit nur als behördeninterne Abstimmungsgrundlage dienen soll. Vor einer eigenen umfassenden Analyse der Region zu Potenzialstandorten sollen keine möglichen WEA-Standortbereiche in die öffentliche Diskussion gebracht werden.

Die Region Hannover hat die Stadt Neustadt a. Rbge. um eine Stellungnahme bis zum 31.10.2013 gebeten.

Anlagen:

1. Schreiben der Region Hannover vom 05.08.2013
2. Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entwurf)

Sachbearbeitung:

Fachdienst Planung und Bauordnung
- Stadtplanung -
Herr Nülle /Jak



Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Verteiler

„Neuaufstellung RROP – Planungsabsichten“

Stadtverwaltung
NEULANDT a. RBGE
Eingang

14. Aug. 2013

Amt: 2/60

φ 5.1 Bsm

i.V. Ku 15/8

NS 16.08. 2013

Team Regionalplanung
Dienstgebäude Höltystraße 17
Ansprechpartner Christiane Wegner
Zeichen 3.21.11
Durchwahl (0511) 6 16 2 25 45
Telefax (0511) 6 16 2 24 86
E-Mail: christiane.wegner@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Hannover, 05.08.2013

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten; Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. 22 vom 20.06.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Region Hannover hat als Träger der Regionalplanung nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für das Gebiet der Region Hannover ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Hannover für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. 22 vom 20.06.2013) wird das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP förmlich eingeleitet. Beiliegend gebe ich Ihnen den Bekanntmachungstext zur Kenntnis.

Um Ihre Vorstellungen und Planungen bei der Neuaufstellung des RROP berücksichtigen zu können, bitte ich um Ihre Hinweise und Anregungen. Sofern eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren entbehrlich ist, bitte ich ebenfalls um Mitteilung.

Im Hinblick auf die aufzugreifenden Ergebnisse des Prozesses zum Zukunftsbild Region Hannover 2025 verweise ich auf die Internetseite www.hannover.de/zukunftsbild.

Ihre Stellungnahme ist spätestens **bis zum 31.10.2013** an die auf dem Postwege an **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/ oder als E-mail an regionalplanung@region-hannover.de zu richten.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.Hannover.de/region-hannover-vps

Darüber hinaus werde ich im Rahmen der Entwurfbearbeitung ggf. gesonderte Abstimmungs-
gespräche mit Ihnen suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrich Kinder

Fachbereichsleiter

Planung und Raumordnung

- Anlagen -

<

Anlage:

Bekanntmachung der Region Hannover im Gemeinsamen Amtsblatt für die
Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. 22 vom 20.06.2013)

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms(RROP) der Region Hannover
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Die Region Hannover hat als Träger der Regionalplanung nach § 8 Abs. 1 ROG für das Gebiet der Region Hannover ein RROP aufzustellen. Diese Aufgabe nimmt die Region Hannover als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Im RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Hannover für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung – verbunden mit räumlichen Festlegungen – für eine abgestimmte Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung getroffen. Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) sowie einer beigefügten Begründung.

Das derzeit rechtskräftige RROP 2005 wurde am 26.01.2006 bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 7 NROG tritt das RROP 2005 nach 10 Jahren außer Kraft. Die Region Hannover erachtet eine Neuaufstellung aus den nachstehenden Gründen für erforderlich. Das RROP ist aus dem in 2008 und 2012 grundlegend geänderten Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Ferner wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und Niedersachsens (NROG) überarbeitet. Außerdem erfordern zahlreiche neue bzw. veränderte Rahmenbedingungen, Raumfunktionen und Anforderungen an die Raumnutzungen sowie divergierende Nutzungsansprüche eine Neuaufstellung des RROP (siehe II.)

Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP wird zudem gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 2005 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert. Mit Inkrafttreten des neuen RROP wird das RROP 2005 außer Kraft gesetzt. (§ 5 Abs. 7 NROG)

II.

Bei der Erarbeitung des neuen RROP werden die Vorgaben des LROP 2008 aufgegriffen und die Ergebnisse des zurzeit laufenden Leitbildprozesses zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Es ist beabsichtigt - wie im RROP 2005 - auch im neuen RROP ein Leitbild/ Zukunftsbild voranzustellen.

Das neue RROP wird insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte haben (Gliederung nach LROP 2008):

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover
 - Einbindung der strategischen Ziele der Region Hannover und des Leit-/Zukunftsbildes
 - Strategische und inhaltliche Festlegungen zur Mitwirkung in regionalen Kooperationen (v. a. Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover und Metropolregion Hannover-Braunschweig-Wolfsburg-Göttingen)
 - Berücksichtigung demografischer Entwicklungen mit Auswirkungen auf Siedlung und Infrastruktur
 - Schutz und Entwicklung der Freiraumqualitäten
 - Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaoptimierter Regionalplan)

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
 - Überprüfung des zentralörtlichen Systems und von Funktionszuweisungen
 - Festlegungen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Steuerung der Entwicklung ländlicher Siedlungen
 - Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten und Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (unter Einbindung der Arbeitsergebnisse der nicht abgeschlossenen 11. Änderung des RROP 2005)
 - Räumliche und inhaltliche Festlegungen zum Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
 - Funktionale und räumliche Überprüfung des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen
 - Einbindung des Landschaftsrahmenplanes und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Natura 2000
 - Überarbeitung des Themenbereichs landschaftsgebundene Erholung und Tourismus
 - Überprüfung der Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und Beachtung der Vorgaben des LROP 2008/2012
 - Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale
 - Einbindung des Regionalen Logistikflächenkonzeptes 2020 und Festlegung von Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe
 - Sicherung und Entwicklung des raumbedeutsamen Verkehrsnetzes unter Berücksichtigung des Bundesverkehrswegeplan 2015, des Verkehrsentwicklungsplanes pro Klima und des Nahverkehrsplanes
 - Fortschreibung des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergie und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergiegewinnung mit Abschlusswirkung

III.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP regelt sich nach den §§ 7 ff ROG i. V. m. ergänzenden Vorschriften des NROG (§§ 3 und 5). Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wird das Aufstellungsverfahren eingeleitet und betroffenen Stellen die Möglichkeit zur frühzeitigen Mitwirkung gegeben. Die sich in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden gebeten, bis zum **31.10.2013** Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen, die für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs sachdienlich sind. Diese sind zu richten an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystraße 17, 30171 Hannover** und / oder per **E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de**. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Darauf aufbauend wird die Region Hannover im Rahmen der Entwurfserarbeitung ggf. gesonderte Abstimmungsgespräche suchen.

Hannover, den 12.06.2013

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Anlage 2 zur Drucksache

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 3262 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

Stadtplanung

Dienstgebäude: Theresenstraße 4, Eingang C;
1. OG; Raum 119
Einheitliche Sprechzeiten: Dienstag 8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten unter ☎ 0 50 32/84-0)
Ansprechpartner: Herr Nülle
Telefon: 0 50 32/84-200
Fax: 0 50 32/84-7200
Email: knuelle@neustadt-a-rbge.de

Ihre Nachricht vom: 05.08.2013
Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 610-nü/ RROP 2015

Neustadt a. Rbge., 27.09.2013

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Hannover;
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten; Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Sehr geehrter Herr Kinder,

die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für das Regionale Raumordnungsprogramm 2015 (RROP 2015) zum Anlass, Ihnen die Vorstellungen und Planungen der Stadt Neustadt a. Rbge. zu erläutern, die bei der Neuaufstellung des RROP 2015 Berücksichtigung finden sollten.

Siedlungsentwicklung

Das sich bewährte dreistufige Neustädter Gliederungssystem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. wird derzeit auf Grundlage der aktuellen demographischen Entwicklungen und im Kontext der Grundschulstandortentwicklung angepasst.

Die Kernstadt Neustadt a. Rbge. wird wie bisher Schwerpunkt für Wohnungsbauentwicklung und Gewerbeansiedlungen bleiben. Hier sollen alle zentralen Einrichtungen zur Deckung des höheren und gehobenen Bedarfs bereitgestellt werden. Dazu sollen Siedlungserweiterungen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfolgt das Ziel, den Siedlungsbereich „Auenland“ kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Siedlungsentwicklung der vergangenen zehn Jahre in diesem Bereich der Kernstadt ist von einer hohen Nachfrage geprägt.

Des Weiteren ist es beabsichtigt, ländliche Kleinzentren zu definieren. Ländliche Kleinzentren sollen dabei Stadtteile sein, die festgelegte Mindestkriterien bezüglich der Übernahme von Versorgungsfunktionen erfüllen müssen. Die Zentren sollen die Deckung des örtlichen Grundbedarfes sicherstellen. Dabei sollte aus der Menge und der Qualität der Angebote deutlich eine zentrale Versorgungsfunktion ablesbar sein. Denkbar ist auch, dass sich in



Arbeitsteilung Schwerpunkte in der Versorgungsfunktion der verschiedenen Kleinzentren entwickeln. Nach den bisherigen Überlegungen sollte ein ländliches Kleinzentrum allerdings, eine – inklusive Einzugsbereich – auskömmliche Einwohnerzahl aufweisen, um mittelfristig funktionsfähig zu sein. Welche Einwohnerzahl als auskömmlich anzusehen ist, wird noch zu quantifizieren sein.

Derzeit werden jene ländliche Kleinzentren anhand festgelegter Mindestkriterien näher bestimmt, die unter Beachtung ihrer jeweiligen Ausgangslage, Ausstattung und Eignung gesichert und über den Eigenbedarf hinaus weiterentwickelt werden sollen. Die Kriterien sind insbesondere:

- Nahversorgungsmöglichkeiten (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Metzgerei, Getränkehandlung, aber auch Hofladen und Kiosk)
- Dienstleistungen (Zweigstelle eines Kreditinstitutes, Friseur, Gasthaus ev. auch mit Übernachtungsmöglichkeit)
- medizinische Versorgung (Allgemeinmediziner, Apotheke, Zahnarzt, Praxis für Therapien)
- Grundschule mit Turnhalle und Sportplatz
- Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort)
- Kirchliche Einrichtungen (Kirche, Gemeindehaus, Friedhof)
- gute ÖPNV-Anbindung (wenn möglich durch den schienengebundenen Nahverkehr oder durch unmittelbare Busanbindung mit Fahrzeit unter 30 min zur Kernstadt)
- weiterer Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Es müssen nicht zwingend alle Kriterien erfüllt sein; jedoch sollte aus der Menge und der Qualität der Angebote deutlich eine zentrale Versorgungsfunktion ablesbar sein. Festgeschrieben werden soll, dass für zukünftig geplante Neubaugebiete eine der jeweiligen Dorfstruktur entsprechende bauliche Verdichtung zu wählen ist. Es sollen im Interesse einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung sowohl eine verdichtete als auch eine aufgelockerte Bebauung, vorzugsweise im Rahmen der Innenentwicklung, ermöglicht werden. Die Dörfer sollen darüber hinaus aufgrund ihrer bereits vorhandenen Infrastrukturausstattung Versorgungsfunktionen für die umliegenden Dörfer übernehmen. Diese dezentrale Versorgungskonzeption soll dem allgemeinen Trend der Verödung der Dörfer entgegenwirken und durch Bündelung der Einrichtungen zu einer Stärkung der Infrastruktur führen.

Im RROP 2005 wurden ländlich strukturierten Siedlungen, die keine Ergänzungsfunktion Wohnen wahrnehmen, die Funktion Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine regionalplanerische Zielaussage zur zukünftigen Entwicklung dieser Stadtteile getroffen. Für diese Stadtteile musste im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine angemessene Entwicklung zur Deckung des Grundbedarfs gewährleistet sein, darüber hinaus sollte jedoch keine Entwicklung stattfinden. Daran anknüpfend könnte in Neustadt a. Rbge. in den Dörfern und ländlichen Siedlungen, die keine ländlichen Kleinzentren sind, das Wohnbaulandangebot weitgehend auf Baulücken und Bestandsimmobilien beschränkt werden. Die Erfassung vorhandener Baulücken insbesondere nach § 34 BauGB ist seitens der Stadtverwaltung in Bearbeitung (5. Leitprojekt des AKS). Zudem kann im Rahmen der Nachverdichtung ggf. durch die Änderung rechtskräftiger Bebauungspläne und im Einzelfall durch Satzungen nach BauGB weiteres Baurecht bei besonderem Bedarf zum Zwecke der Wohnbebauung geschaffen werden.

Sobald die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Schullandschaft gestellt sind, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. die im Kern ausgearbeiteten, aber noch mit der Schulstandort-

entwicklung abzugleichenden oben skizzierten Wohnbaulandentwicklungsleitlinien in die politische Beratung geben. Um die Wirksamkeit dieses Modells zu erreichen, muss die Festlegung der Zentren verbindlich und langfristig gesichert erfolgen. Aus diesem Grund sollen die ausgearbeiteten Leitlinien für die weitere Siedlungsentwicklung der Stadt als Ratsbeschluss fixiert werden. Die oben aufgezeigten Überlegungen sind daher zunächst vorbehaltlich dieses Ratsbeschlusses anzusehen.

Aus dem Beschluss des Rates werden dann auch die Empfehlungen für die Entwicklung von seniorengerechten Wohnangeboten an geeigneten Standorten/Stadtteilen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. resultieren. Denn parallel zu den Überlegungen der oben genannten Konzepte erarbeitet die Stadt derzeit ein Konzept zum seniorengerechten Wohnen in Neustadt a. Rbge.

Verkehr

Motorisierter Individualverkehr

Vor dem Hintergrund der herrschenden Verkehrsprobleme in den Stadtteilen Neustadt-Kernstadt und Poggenhagen hat die Stadt sich entschieden, den Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 2006 zu aktualisieren. Die notwendigen Erhebungen und Analysen werden derzeit durchgeführt.

Die sehr hohen Wartezeiten an den Bahnübergängen (BÜ) in Neustadt a. Rbge. und dabei insbesondere am BÜ Moordorfer Straße führen zu Belastungen der Siedlungsbereiche und des Individualverkehrs. Es ist davon auszugehen, dass diese Belastungen durch den Bau des Jade-Weser-Portes und ein damit einhergehendes erhöhtes schienengebundenes Verkehrsaufkommen zukünftig noch steigen werden.

Darüber hinaus sollen die Schwierigkeiten, die sich aus der Belastung des Versatzstückes „B 442 zwischen Marktstraße/Landwehr und Herzog-Erich-Allee mit ca. 17.000 Kfz/24h ergeben, einer Lösung zugeführt werden.

Im Zuge der geplanten Nordumgehung in Wunstorff wird es voraussichtlich zu einer Umklassifizierung der B 442 und der K 333 kommen, was unmittelbar Auswirkungen auf die Verkehrsführung im Bereich der möglicherweise aufzuhebenden BÜ haben könnte.

Es ist geplant, die Aktualisierung Mitte des Jahres 2014 abschließen zu können. Da mögliche neue Trassenführungen regionalverkehrlich relevant sein können, sollten diese dann in das RROP übernommen werden.

Radverkehr

Die Stadt Neustadt a. Rbge. regt die Erarbeitung eines baulastträgerunabhängigen Radwegkonzeptes für die Region Hannover an, um Radwegeneu- und -umbauten einfacher gemeindeübergreifender abstimmen und nachvollziehbarer priorisieren zu können.

Wirtschaft und Tourismus

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfügt im zentralen Siedlungsgebiet über ein Gewerbegebiet, welches über eine große Ausstattung an Arbeitsplätzen verfügt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2015 soll daher das genannte Gebiet als Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen werden. Ziel ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Leistungsfähigkeit als Wohn-, Dienstleistungs- und Arbeitsstandort zu erhalten und zu verbessern.

Im Bereich der touristischen Entwicklung wird gefordert, dem Stadtteil Mardorf das Planzeichen „*besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus*“ zuzuweisen. Dies soll geschehen, um die touristische Entwicklung zu sichern und zu stärken sowie den Standort vorausschauend vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Windenergie

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat sich in ihrem am 07.04.2011 beschlossenen Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung das Ziel gesetzt, die Nutzung des Windkraftpotenzials zu optimieren und hierzu ein kommunales Repowering-Konzept aufzustellen. Dieses Konzept liegt mittlerweile vor. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Konzeptes wurden der Region Hannover bereits übermittelt und sollen hier noch einmal zusammengefasst dargestellt werden.

Mit dem planerischen Repowering-Konzept, das planungsrechtlich durch einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ verbindlichen Regelungscharakter auf der Grundlage des RROP 2015 entfalten wird, soll neben einem zusätzlichen Anreiz durch räumliche Repowering-Kulissen eine räumliche Steuerung der Abbau- und Neubauaktivitäten erreicht werden. Zur Förderung und räumlichen Steuerung des Repowering könnten spezielle Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Zudem könnte das Repowering von Bestandsanlagen bereits in einem Abstand von mindestens 800m (statt regulär 1.000m) vom Siedlungsflächenrand zugelassen werden, wenn an anderer, nunmehr gesperrter Stelle eine weitere Windkraftanlage abgebaut würde. Daraus ergäbe sich ein erweiterter Repowering-Korridor rings um die regulären Konzentrationsflächen, die erst in einem Abstand von 1.000m vom Siedlungsrand beginnen würde.

Die Region Hannover möge diesen innovativen Ansatz durch geeignete Darstellungen im RROP 2015 weiterhin konstruktiv begleiten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Kleinwindenergieanlagen, die je nach Typ und Konstruktion als freistehende Anlagen Höhen von 50 m und mehr erreichen, nach zurzeit herrschender Meinung als Einzelanlagen und nicht als raumbedeutsam eingestuft werden, die Konzentrationswirkungen von RROP bzw. von Flächennutzungsplänen unterlaufen könnten. Wir würden es begrüßen, wenn die Region Hannover im RROP hierzu Regelungen oder Hinweise aufnehmen könnte.

Wasserversorgung/Rohstoffgewinnung

Die Bergbehörde (LBEG) ist bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten auch an die Ziele der Raumordnung gebunden, die als entgegenstehende öffentliche Interessen in den bergrechtlichen Verfahren zu beachten sind. Eine Prüfung im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung ist insbesondere im Betriebsplanverfahren für die Aufsuchung möglich. Hierbei ist zu prüfen, ob von den für die Aufsuchung vorgesehenen Bohrstandorten ggf. Auswirkungen auf andere Raumnutzungen entstehen könnten. So könnten Konflikte auftreten, wenn die Bohrstandorte an oder in sensiblen Gebieten wie z.B. Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten errichtet werden sollen.

Vor dem Hintergrund der derzeit im Bereich Nöpke am Wassergewinnungsgebiet Nöpke geplanten Probebohrungen des Exxon-Konzerns hält es die Stadt Neustadt a. Rbge. für geboten, dass im RROP z.B. Ausschlusspufferzonen um sensible Gebiete wie z.B. Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebiete definiert werden, damit auch dann ein Schutz gewährleistet wird, wenn Bohrstandorte nicht innerhalb, sondern am Rande von Schutzgebiete

ten errichtet werden sollen. Denkbar wäre auch, im RROP dem Gewässerschutz in Bezug zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten den Vorrang einzuräumen.

Bei Fragen erreichen Sie Herrn Nülle unter der oben genannten Telefonnummer bzw. Emailadresse.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Windmann
Erster Stadtrat

